

aufgelegten Gesetz Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Art. 95. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zur Vollziehung desselben erforderlichen Maßnahmen treffen.



Entwurf eines Bundesgesetzes,

betreffend

Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen
Schule, wie derselbe aus den Berathungen der
Kommission des Nationalrathes hervorgegan-
gen ist.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 22 der Bundesverfassung;
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es wird eine eidgenössische polytechnische
Schule errichtet.

Art. 2. Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht darin: Techniker

- 1) für den Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau,
- 2) für die industrielle Mechanik,
- 3) für die industrielle Chemie,

unter steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz, theoretisch und, so weit thunlich, praktisch auszubilden.

Die polytechnische Schule kann auch zur theilweisen Ausbildung von Lehrern für technische Lehranstalten benutzt werden.

Art. 3. An der polytechnischen Schule beginnt der Unterricht mit der Stufe, bis auf welche die Schüler der meisten kantonalen und städtischen Industrie- und Gewerbschulen gefördert werden.

Art. 4. Die polytechnische Schule zerfällt, nach den drei Hauptberufsarten, für welche sie auszubilden soll, in drei Abtheilungen, nämlich:

- 1) in eine erste Abtheilung für Ausbildung von Zivilingenieuren;
- 2) in eine zweite Abtheilung für Ausbildung von industriellen Mechanikern;
- 3) in eine dritte Abtheilung für Ausbildung von industriellen Chemikern.

Es kann übrigens der Unterricht an zwei, oder an allen drei Abtheilungen so weit gemeinsam erteilt werden, als dadurch dem speziellen Zwecke jeder einzelnen Abtheilung kein Eintrag gethan wird.

Art. 5. An der ersten Abtheilung der polytechnischen Schule erstreckt sich der Unterricht auf folgende Hauptfächer:

- 1) Topographie und Geodäsie mit praktischen Uebungen auf dem Felde, und im topographischen Zeichnen;
- 2) Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau, ebenfalls mit den nöthigen praktischen und graphischen Uebungen;

und außerdem auf folgende Hilfsfächer:

- 3) Maschinenlehre;
- 4) analytische Mechanik;
- 5) Architektur und Konstruktionslehre;
- 6) mechanische Technologie;
- 7) technische Physik;
- 8) höhere mathematische Analysis und ^oWahrscheinlichkeitsrechnung;
- 9) sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie;
- 10) darstellende Geometrie;
- 11) Elemente der Astronomie;
- 12) Geognosie;
- 13) freies Handzeichnen.

Art. 6. An der zweiten Abtheilung umfaßt der Unterricht folgende Hauptfächer:

- 1) Maschinenlehre;
- 2) Maschinenbau mit Uebungen im Entwerfen von Projekten und im Maschinenzeichnen;

und außerdem folgende Hilfsfächer:

- 3) die Anfänge der Topographie mit Uebungen auf dem Felde und im Zeichnen, und die Anfänge der Geodäsie;
- 4) Elemente des Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbaues;
- 5) bis 14) die unter 4 bis 13 aufgeführten Hilfsfächer an der ersten Abtheilung.

Art. 7. An der dritten Abtheilung begreift der Unterricht folgende Hauptfächer:

- 1) Analytische Chemie;
 - 2) technische Chemie, beide Fächer mit praktischen Uebungen im Laboratorium verbunden;
- und überdies folgende Hilfsfächer:
- 3) technische Physik;
 - 4) elementare Maschinenlehre;
 - 5) mechanische Technologie;
 - 6) Geognosie;
 - 7) Pflanzenphysiologie;
 - 8) freies Handzeichnen.

Art. 8. In Betreff der Unterrichtsfächer, welche gemäß den vorhergehenden Artikeln an den verschiedenen Abtheilungen der polytechnischen Schule gelehrt werden sollen, können, falls das Bedürfniß es erheischen sollte, auf reglementarischem Wege Abänderungen getroffen werden.

Art. 9. Der Unterricht wird an allen Abtheilungen der polytechnischen Schule in Kurse abgetheilt.

Die erste und zweite Abtheilung zerfallen in drei, und die dritte in zwei Kurse.

Die Kurse sind einjährig.

Sie beginnen jeweilen im Frühling.

Art. 10. Die sämtlichen Kurse aller Abtheilungen werden jedes Jahr abgehalten.

Art. 11. Es wird auf reglementarischem Wege bestimmt werden, wie die Unterrichtsfächer der verschiedenen Abtheilungen auf die einzelnen Jahreskurse derselben vertheilt, und in welchem Umfange sie in jedem Jahreskurse vorgetragen werden sollen.

Art. 12. Alle Unterrichtsfächer werden an der polytechnischen Schule nur in einer Sprache, und zwar entweder in der deutschen oder in der französischen, nach

freier Wahl der für die einzelnen Fächer angestellten Lehrer vorgetragen.

Art. 13. Es wird ein besonderer Fond für die polytechnische Schule gebildet. In denselben fällt jedes Jahr, von der Eröffnung der polytechnischen Schule an gerechnet, falls auf dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für die polytechnische Schule ein Vorschlag gemacht worden, eine diesem Vorschlag entsprechende Summe aus der Bundeskasse.

Die Bundesversammlung kann jeweilen, je nach dem Stande der Jahresrechnungen, besondere Zuschüsse zu dem Fonde der polytechnischen Schule beschließen.

Schenkungen und Vermächtnisse, welche der polytechnischen Schule gemacht werden, sind dem Fonde für die polytechnische Schule einzuverleiben.

Wenn dieselben jedoch nicht der polytechnischen Schule im Allgemeinen, sondern mit spezieller Zweckbestimmung gemacht und angenommen werden, so sind sie abgetrennt, von dem Fonde für die polytechnische Schule zu verwalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zöglingen.

Art. 14. Die Aufnahme von Zöglingen an die polytechnische Schule erfolgt jeweilen im Frühlinge auf den Anfang der Kurse.

Nur aus besonders dringenden Gründen dürfen Zöglinge im Laufe der Kurse aufgenommen werden.

Art. 15. Es können Zöglinge sowol in die ersten als auch in die höhern Jahreskurse der verschiedenen Abtheilungen aufgenommen werden.

Art. 16. Bewerber um die Aufnahme an die polytechnische Schule haben:

- 1) ein genügendes Sittenzeugniß beizubringen;
- 2) darzuthun, daß sie der deutschen und französischen Sprache so weit mächtig seien, als nothwendig ist, um mit Erfolg dem Unterrichte in jeder dieser beiden Sprachen folgen zu können;
- 3) sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, die in dem Unterrichte auf der Stufe, in welche der Bewerber einzutreten wünscht, bei dem Schüler als vorhanden vorausgesetzt werden;
- 4) zu bescheinigen, daß sie, falls sie in den ersten Jahreskurs einer der drei Abtheilungen eintreten wollen, mit dem Anfange dieses Kurses das achtzehnte Altersjahr angetreten haben, falls sie aber in einen höhern Kurs eintreten wollen, den entsprechend erhöhten Altersbestimmungen ein Genüge thun.

Nur von der Erfüllung der vierten Aufnahmebedingung kann aus besondern Gründen entbunden werden.

Art. 17. Jeder Zögling der polytechnischen Schule hat einer der drei Abtheilungen derselben anzugehören.

Art. 18. In der Regel dürfen nur diejenigen, welche förmlich als Zöglinge an die polytechnische Schule aufgenommen sind, dem Unterrichte an derselben beiwohnen.

Das Reglement wird bestimmen, unter welchen Bedingungen auch andern Personen das Anhören von Vorlesungen gestattet werden kann.

Art. 19. Für jeden Zögling sind die sämmtlichen Unterrichtsfächer, welche der Abtheilung und dem Kurse, denen er angehört, zugetheilt sind, obligatorisch.

Nur aus besondern Gründen können Zöglinge von einzelnen dieser Fächer entbunden werden.

Art. 20. Wollen Zöglinge einzelne Fächer an Abtheilungen der polytechnischen Schule, denen sie nicht angehören, oder an andern, am Orte der polytechnischen Schule befindlichen höhern Unterrichtsanstalten besuchen, so bedürfen sie hierzu einer Erlaubniß.

Art. 21. Es soll den vorgerücktern Zöglingen behufs ihrer praktischen Ausbildung bestmöglich Gelegenheit gegeben werden, je nach der Abtheilung, der sie angehören, wichtigere Bauwerke, Werkstätten oder industrielle Etablissements, die für die Berufsarten, auf welche die polytechnische Schule vorbereitet, von Bedeutung sind, gründlich kennen zu lernen.

Art. 22. Zur Befugung und Beförderung des wissenschaftlichen Lebens unter den Zöglingen, so wie zur Aufmunterung ihres Fleißes werden an allen Abtheilungen der polytechnischen Schule periodisch Preise für die Lösung passender Aufgaben ausgesetzt.

Art. 23. Es soll an der eidgenössischen polytechnischen Schule regelmäßig Gelegenheit dazu dargeboten werden, an allen drei Abtheilungen derselben umfassende theoretische und, so weit ausführbar, auch praktische Fachprüfungen bestehen zu können.

Art. 24. Die Zöglinge haben ein jährliches Schulgeld zu entrichten.

Das Reglement wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen. Auf keinen Fall darf das Schulgelden Betrag von 7 Franken für die wöchentliche Stunde eines Jahreskurses überschreiten.

Art. 25. Das Reglement wird den Betrag der von den Zöglingen bei der Aufnahme an die polytechnische

Schule, beim Abgange von derselben u. s. w. zu entrichtenden Gebühren, und wie die letztern verwendet werden sollen, bestimmen.

Dasselbe hat mit Beziehung auf die Gebühren für die im Art. 23 erwähnten Prüfungen zu geschehen.

Es sind diese Gebühren möglichst nieder anzusetzen.

Art. 26. Talentvollen Schweizerbürgern, welche sich an der eidgenössischen polytechnischen Schule auszubilden wünschen, aber die hiezu erforderlichen Mittel weder selbst besitzen, noch von ihrem Heimathskantone oder der Gemeinde, welcher sie angehören, oder auf anderm Wege erhältlich machen können, werden eidgenössische Stipendien, so weit der zu diesem Ende hin alljährlich auf dem Budget der polytechnischen Schule zu eröffnende Kredit es zuläßt, verabreicht.

Art. 27. Unbemittelte tüchtige Jöglinge der polytechnischen Schule können, ob sie Stipendien beziehen oder nicht, von der Entrichtung der Schulgelder, so wie von der Bezahlung der an der polytechnischen Schule zu erlegenden Gebühren (Art. 25) ganz oder theilweise entbunden werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Lehrerschaft.

Art. 28. Die sämmtlichen Lehrer an der eidgenössischen polytechnischen Schule sind förmlich angestellt und beziehen eine Besoldung.

Art. 29. Sie sind entweder Professoren oder Assistenten.

Art. 30. Die Professoren haben eine selbstständige Lehrthätigkeit.

Art. 31. Die Assistenten stehen den Professoren, welche den Unterricht in den Hauptfächern zu ertheilen haben, hiebei unterstützend und ergänzend zur Seite.

Art. 32. Die Professoren sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Art. 33. Die ordentlichen Professoren beziehen eine höhere Besoldung und haben, in Betreff des Umfangs ihrer Lehrthätigkeit ausgedehntere Verpflichtungen zu erfüllen als die außerordentlichen Professoren. Eine weitere Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht.

Art. 34. Die Professoren werden auf Lebenszeit ernannt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 63 und 64 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 35. Die jährlichen Gesamtausgaben für die Besoldung des Lehrpersonals (der Professoren und Assistenten), so wie für allfällige Gratifikationen an dasselbe, dürfen die Summe von Fr. 50,000 nicht überschreiten.

Art. 36. Den Professoren fällt der größte Theil der Schulgelder zu. Er wird unter dieselben nach dem Verhältnisse ihrer Stundenzahl vertheilt.

Art. 37. Es wird ein Fond gegründet, aus welchem theils Professoren, die in den Ruhestand versetzt worden sind, theils Witwen und Waisen von Professoren, Pensionen ausbezahlt werden.

Es können auch zwei getrennte Fonde für diese beiden Zwecke gebildet werden.

Pensionen oder Entschädigungen, welche Professoren, die von ihrer Stelle entfernt wurden, auszubezahlen sind, werden nicht aus dem Pensionsfonde, sondern aus der Bundeskasse bestritten.

Art. 38. Der Pensionsfond wird theils aus der nicht unter die Professoren vertheilten Quote der Schulgelder, theils aus Zuschüssen der Bundeskasse, theils, wenn nöthig, auch aus einer Quote der fixen Besoldung der Professoren, welche jedoch auf keinen Fall mehr als ein Prozent der letztern betragen darf, gebildet.

Vierter Abschnitt.

Von der Lehrerversammlung.

Art. 39. Die sämmtlichen Professoren der polytechnischen Schule bilden die Lehrerversammlung derselben.

Das Reglement wird bestimmen, in welchem Umfange auch die Assistenten an derselben Theil zu nehmen berechtigt sein sollen.

Art. 40. Der Vorstand der Lehrerversammlung ist der Rektor der polytechnischen Schule.

Art. 41. Der Rektor wird von der Lehrerversammlung frei aus der Mitte der Professoren der polytechnischen Schule jeweilen im Frühlinge auf eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt.

Art. 42. Die Lehrerversammlung hat das an der polytechnischen Schule herrschende wissenschaftliche Leben im Allgemeinen und den Gang des Unterrichts an dieser Anstalt im Besondern fortwährend im Auge zu behalten.

Sie wacht über das sittliche Verhalten und, so weit es neben der durch den Art. 40 angeordneten Beaufsichtigung noch nothwendig ist, auch über den Fleiß der Zöglinge.

Art. 43. In diesen beiden Richtungen hat die Lehrerversammlung, theils auf Verlangen der Oberbehörden, Berichte und Gutachten an die letztern gelangen zu lassen,

theils aber auch von sich aus Vorschläge zu Anordnungen, die sie für nothwendig erachtet, bei den Oberbehörden in Anregung zu bringen. Außerdem liegt der Lehrerversammlung die unmittelbare Handhabung der Disziplin unter den Zöglingen ob. Die Art der Ausübung derselben und die Strafbefugniß, welche der Lehrerversammlung zu diesem Ende einzuräumen ist, werden durch das Reglement näher bestimmt.

Art. 44. Die Lehrerversammlung entscheidet über Gesuche von Zöglingen um Bewilligung zum Besuche einzelner Unterrichtsfächer an Abtheilungen der polytechnischen Schule, denen sie nicht angehören, oder an andern am Sitze der polytechnischen Schule befindlichen Unterrichtsanstalten (Art. 20).

Art. 45. Sie beurtheilt die zur Lösung der aufgestellten Preisaufgaben eingereichten Arbeiten.

Art. 46. Sie entscheidet jeweilen am Schlusse der Jahreskurse über die Beförderung der Zöglinge in die höhern Kurse.

Art. 47. Sie ordnet die verschiedenen an der Anstalt vorzunehmenden Prüfungen an.

Art. 48. Die wesentlichste Berrichtung des Rektors besteht in der Leitung der Geschäfte der Lehrerversammlung.

Es ist ihm durch das Reglement eine Einzelkompetenz zur Abndung geringerer Disziplinarvergehen der Zöglinge einzuräumen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Bundesrath, als Oberbehörde der polytechnischen Schule, und dem Schulrath.

Art. 49. Der Bundesrath steht der eidgenössischen polytechnischen Schule als oberste leitende und vollziehende Behörde vor.

Art. 50. Er faßt seine, die polytechnische Schule beschlagenden Beschlüsse auf den Antrag des Departements des Innern.

Art. 51. Unter dem Bundesrathe steht zur unmittelbaren Leitung und Ueberwachung der polytechnischen Schule ein Schulrath.

Art. 52. Der Schulrath besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Für die letztern werden überdieß zwei Ersazmänner aufgestellt. Der Schulrath wird sammt den Ersazmännern von dem Bundesrathe aus allen Schweizerbürgern, die bei den Wahlen in den Nationalrath stimmberechtigt sind, gewählt.

Unter den Mitgliedern und Ersazmännern des Schulrathes dürfen sich nicht zwei oder mehr Bürger desselben Kantons befinden.

Der Präsident des Schulrathes darf weder ein anderes Amt bekleiden, noch einen Beruf selbst betreiben oder auf seine Rechnung betreiben lassen.

Art. 53. Der Vizepäsident des Schulrathes wird aus der Zahl der Mitglieder dieser Behörde vom Bundesrathe jeweilen für eine Amtsdauer von drei Jahren bezeichnet.

Art. 54. Die Amtsdauer des Schulrathes und der Ersazmänner beträgt drei Jahre.

Unmittelbar nach jeder Gesammterneuerung des Bundesrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Schulrathes und seiner Ersazmänner statt.

Art. 55. Der Schulrath kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 56. Der Schulrath hält seine Sitzungen in der Regel in der Stadt, in welcher sich die polytechnische Schule befindet.

Art. 57. Er tritt auf den Ruf seines Präsidenten zusammen.

Der letztere versammelt den Schulrath so oft die Geschäfte es erheischen. Das Reglement wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen, bei deren Erlassung darauf Bedacht zu nehmen ist, daß nicht allzu häufige Zusammenkünfte des Schulrathes nöthig werden.

Der Präsident des Schulrathes ist verpflichtet, diese Behörde zu versammeln, falls er von dem Bundesrath dazu angewiesen wird, oder falls die beiden übrigen Mitglieder des Schulrathes es verlangen.

Art. 58. Der Präsident des Schulrathes hat seinen Wohnsitz in der Stadt, in welcher sich die polytechnische Schule befindet, aufzuschlagen.

Art. 59. Der Präsident des Schulrathes bezieht eine Besoldung von Fr. 4500.

Die Mitglieder des Schulrathes werden durch Tagelöhner und Ersatz der Reisekosten entschädigt.

Art. 60. Betreffend das Sekretariat des Schulrathes wird der Bundesrath das Erforderliche anordnen.

Art. 61. Eben so hat der Bundesrath, betreffend die Besorgung der Kasse der polytechnischen Schule, so wie mit Beziehung auf die Verwaltung des Fonds dieser Anstalt und des Pensionsfonds die nöthigen Veranstellungen zu treffen.

Art. 62. Der Bundesrath wird jeweilen, bevor er über wichtige, die polytechnische Schule betreffende Gegenstände Beschlüsse faßt, ein Gutachten des Schulrathes, der letztere, bevor er wichtigere bleibende Anordnungen, betreffend den Gang des Unterrichts und die Disziplin an der polytechnischen Schule trifft, ein Gutachten der Lehrerversammlung einholen.

Art. 63. Der Bundesrath erläßt auf den Vorschlag des Schulrathes hin die Reglemente wichtigeren Inhaltes, welche zur Vollziehung der die polytechnische Schule betreffenden Bundesgesetze und Beschlüsse der Bundesversammlung erforderlich sind.

Die Reglemente minder wichtigen Belanges gehen vom Schulrath aus.

Art. 64. Die Ernennung der Professoren und Assistenten, die Bestimmung des ihnen auszusetzenden Gehaltes und die Entscheidung über die der Lehrerschaft zu verabreichenden Gratifikationen stehen, auf Bericht und Antrag des Schulrathes, dem Bundesrath zu.

Es kann Niemand, über welchen der Schulrath nicht sein Gutachten abgegeben hat, vom Bundesrath zum Professor oder Assistenten ernannt werden.

Art. 65. Der Bundesrath erledigt, auf den Antrag des Schulrathes, Entlassungsbegehren der Professoren und Assistenten.

Art. 66. Falls ein Professor oder Assistent ohne seine Schuld, also z. B. wegen Alters, Krankheit u. s. w., andauernd außer Stande ist, seinen Berrichtungen gehörig obzuliegen, so kann er auf sein Gesuch hin, oder auch ohne dieses, von dem Bundesrath, auf den Antrag des Schulrathes, in Ruhestand versetzt werden. Dabei ist ihm aber mindestens die Hälfte seines fixen Gehaltes als Pension zu belassen.

Art. 67. Wenn ein Professor oder Assistent sich in Erfüllung seiner Amtspflichten oder in seinem Verhalten überhaupt in dem Grade fehlbar gemacht hat, daß sein weiteres Wirken an der polytechnischen Schule mit dem Wohle dieser Anstalt unvereinbar erscheint, so kann er von dem Bundesrath, auf den motivirten Antrag des

Schulrathes, von seiner Stelle, mit oder ohne Aussetzung einer Pension, entfernt werden.

Zu einem derartigen Antrag des Schulrathes ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich, und der Bundesrath hat den Art. 38 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Christmonat 1850 *) in Anwendung zu bringen.

Art. 68. Das Reglement wird bestimmen, bis auf welchen Betrag der Bundesrath und eben so der Schulrath über die für die Zwecke der polytechnischen Schule ausgesetzten Kredite zu verfügen haben.

Art. 69. Der Voranschlag zu dem Jahresbudget für die polytechnische Schule wird der Bundesversammlung als ein Theil des Entwurfes zu dem Gesamtvoranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Budgets von dem Bundesrath, auf den Antrag des Schulrathes, vorgelegt.

Art. 70. Der Bundesrath entscheidet, so weit an ihm, über die Abnahme der sämtlichen, die polytechnische Schule beschlagenden Jahresrechnungen, auf den Antrag des Schulrathes hin.

Art. 71. Der Bundesrath entscheidet, auf den Antrag des Schulrathes, über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen, welche der polytechnischen Schule mit spezieller Zweckbestimmung gemacht werden.

Art. 72. Der Schulrath entscheidet über die Ertheilung der eidgenössischen Stipendien (Art. 26), so wie über die Befreiung von den Schulgeldern und den übrigen Schulgebühren (Art. 25).

*) Amtliche Gesetzesammlung II. Band, Seite 149.

Art. 73. Der Schulrath erstattet alljährlich einen Bericht über den Gang der polytechnischen Schule an den Bundesrath.

Zu diesem Ende hin zieht er von der Lehrerversammlung die nöthigen Berichte ein.

Art. 74. Der Präsident des Schulrathes hat über alle von dem letztern zu behandelnden Geschäfte einen Antrag zur Erledigung derselben vorzulegen.

Art. 75. Er besorgt, während der Schulrath nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte. Das Reglement wird seine dießfällige Kompetenz näher bestimmen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Sitze der polytechnischen Schule.

Art. 76. Die polytechnische Schule wird in demjenigen Theile der Schweiz verlegt, in welchem die französische Sprache herrschend ist.

Art. 77. Dem Kanton, beziehungsweise der Stadt, in welchem die eidgenössische polytechnische Schule ihren Sitz haben wird, liegt ob:

- 1) die ihnen gehörenden wissenschaftlichen Sammlungen, so weit sie mit den Zwecken der polytechnischen Schule zusammen hängen, der letztern zu freier Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch diejenigen am Sitze der polytechnischen Schule befindlichen wissenschaftlichen Sammlungen dieser Art, welche Korporationen gehören, von der polytechnischen Schule ungehindert benutzt werden können;
- 3) im Einverständnisse mit dem Bundesrathe diejenigen Gebäulichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten, welche erforderlich sind

- a. für den Schulrath,
 - b. für die Lehrerversammlung,
 - c. für die Begehung von Schulfeierlichkeiten,
 - d. für Abhaltung der Vorlesungen,
 - e. für die verschiedenen Arbeiten der Zöglinge,
 - f. für das chemische und physikalische Laboratorium,
 - g. für die Bibliothek,
 - h. für die sämmtlichen Sammlungen und Apparate,
 - i. falls es für nothwendig gehalten wird, für die Anordnung von Werkstätten zu praktischen Uebungen der Zöglinge,
 - k. für die Bedienung der polytechnischen Schule;
- 4) dafür zu sorgen, daß die für körperliche Uebungen erforderlichen Lokalitäten der polytechnischen Schule ohne Entschädigung zur Benutzung offen stehen;
- 5) dem Bunde einen jährlichen Beitrag von Fr. 16,000 an die Ausgaben für die polytechnische Schule zu leisten.

Dieser Beitrag ist in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate verfällt mit dem Ablaufe des dritten Monats nach Eröffnung der polytechnischen Schule.

Art. 78. Falls die polytechnische Schule in eine Stadt verlegt wird, in welcher nur nach der einen der beiden christlichen Confessionen Gottesdienst gehalten wird, so soll für die Studierenden des andern Glaubensbekenntnisses ein besonderer akademischer Gottesdienst stattfinden.

Der für denselben anzustellende Geistliche wird vom Bundesrath, auf den Vorschlag des Schulrathes, gewählt.

Es liegt dem Kantone, beziehungsweise der Stadt, in welchen die polytechnische Schule ihren Sitz haben

wird, ob, die für die Ausübung des akademischen Gottesdienstes erforderliche Lokalität anzuweisen.

Art. 79. Die Beamten, Lehrer und Angestellten der polytechnischen Schule sind mit Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Gesezen und Behörden des Kantons, in welchem die polytechnische Schule ihren Siz hat, nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, wie die übrigen eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Art. 80. Die Zöglinge der polytechnischen Schule haben keinen privilegierten Gerichtsstand. Die besondern für sie zu erlassenden Disziplinarvorschriften gehen von den Behörden der polytechnischen Schule aus, und ihre Uebertretung wird ausschließlich von den leztern bestraft.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 81. Bei Bezeichnung des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten gemacht werden soll, Siz der eidgenössischen polytechnischen Schule, unter Uebernahme der damit verknüpften Verbindlichkeiten zu werden, ist das gleiche Verfahren in Anwendung zu bringen, das bei Bestimmung des Sizes der Bundesbehörden befolgt wurde.

Art. 82. Die zuständigen Behörden des Kantons, beziehungsweise der Stadt, welchen das Anerbieten, Siz der polytechnischen Schule zu werden, gemacht werden soll, haben binnen zwei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Anerbieten beschloffen worden war, dem Bundesrath die Erklärung abzugeben, ob sie die dem Siz der polytechnischen Schule durch das gegenwärtige Gesez auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Art. 83. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath wird die zu seiner Vollziehung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Botschaft

des

Schweiz. Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend den Entwurf zu einem Gesetze über das Verfahren bei Zollübertretungen.

(Vom 30. December 1853.)

Tit.

Wir beehren uns anmit, Ihnen einen Gesetzesvorschlag über das Verfahren bei Zollübertretungen vorzulegen, und denselben mit nachfolgenden Betrachtungen zu begründen:

Die wesentlichste Abweichung des Entwurfes von dem bisherigen Gesetze über das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 besteht in der Aenderung des Gerichtsstandes für Zollübertretungen, während wir hinwiederum vorschlagen, dieses Gesetz mit Bezug auf anderweitige Uebertretungen gänzlich fallen zu lassen und deren Bestrafung den kantonalen Gerichten nach ihren Prozeßgesetzen, jedoch mit Beachtung der materiellen Strafbestimmungen der betreffenden Bundesgesetze anheimzustellen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule, wie derselbe aus den Berathungen der Kommission des Nationalrathes hervorgegangen ist.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1854
Date	
Data	
Seite	119-137
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 317

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.